#### Satzung

#### NATURFORSCHENDE GESELLSCHAFT BAMBERG E. V.

### S 1

#### Name und Sitz

Der 1834 gegründete Verein führt den Namen "Naturforschende Gesellschaft Bamberg e. V.". Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist seit 15. 3. 1901 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg (derzeit unter VR 298) eingetragen.

## § 2

#### Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung in allen ihren Zweigen unter besonderer Berücksichtigung der heimatlichen Natur.
- b) Belehrung und Erweckung des Interesses für naturwissenschaftliche Fragen.
- c) Förderung des Landschafts-, Natur- und Naturdenkmalschutzes.

#### Diesem Zweck dienen:

- a) regelmäßige Vereinsversammlungen mit Vorträgen, wissenschaftlichen Mitteilungen und Besprechungen,
- b) die Herausgabe von Jahresberichten und ein literarischer Tauschverkehr.
- c) die Mehrung der naturwissenschaftlichen Bibliothek, die eine Abteilung der Staatsbibliothek Bamberg bildet,

d) Exkursionen und Besichtigungen.

## § 3 Mitglieder

Die Naturforschende Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) korrespondierenden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der Interesse an der Naturwissenschaft hat. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und ist in der nächsten Versammlung bekanntzugeben. Erfolgt binnen acht Tagen kein Einspruch von Mitgliedern, wird die Aufnahme durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wirksam. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Stimmzettel.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können solche auswärtige Persönlichkeiten gewählt werden, die durch literarische Beiträge zu den Berichten der Gesellschaft oder durch sonstigen wissenschaftlichen Verkehr mit der Gesellschaft zweckdienliche Leistungen erbringen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um die naturwissenschaftliche Forschung im allgemeinen oder um die Zwecke der Gesellschaft erworben haben.

Sowohl Ehrenmitglieder als auch korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit und erhalten die Veröffentlichungen der Gesellschaft unentgeltlich zugesandt.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr wird alljährlich in der Jahresversammlung festgesetzt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# § 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung einem Mitglied der Vorstandes gegenüber aus der Gesellschaft zum Ende des Vereinsjahres austreten.

## § 6 Verwaltung Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Bibliothekar. Er ist Vorstand i. S. des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Im Innenbereich gilt die entsprechende Geschäftsanweisung.

Die Verwaltungstätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

## Mitgliederausschuß und Kassenprüfer

Für die Programmgestaltung und die Herausgabe wissenschaftlicher Berichte steht dem Vorstand ein Ausschuß von drei Mitgliedern mit Stimmrecht zur Seite. Ferner haben zwei Kassenprüfer zum Vereinsjahresende die Finanzführung

prüfen und der nächsten Jahresversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

#### Wahl der Vereinsorgane

Die Mitglieder des Vorstandes, des Mitgliederausschusses und der Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet eine der genannten Personen während der Wahlperiode aus, hat insoweit eine Ergängzungswahl zu erfolgen. Bei Ablauf der Wahlperiode bleiben die Gewählten jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wahl geschieht geheim (Stimmzettel) oder per Akklamation. Über den Wahlmodus entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.

## § 7 Versammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet innerhalb des ersten Jahresviertels statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Einladung hierzu muß wenigstens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und sind in einem vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen, das auch die Namen sämtlicher Anwesenden enthält. Nur anwesende Mitlgieder haben das Wahl-und Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Jahresversammlung sowie weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind u. a. zuständig für:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) Wahl des Vorstandes,

- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- d) Abänderung der Satzung; hierzu müssen wenigstens drei Viertel der gültig abstimmenden Mitglieder der beantragten Änderung zustimmen,
- e) Auflösung der Gesellschaft. Diese ist unstatthaft, solange noch zehn Mitglieder die Gesellschaft erhalten wollen.

Außer der Jahresversammlung tragen weitere Mitgliederversammlungen dazu bei, die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Tagungen.

## § 8 Vermögen

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bamberg zu mit der Bestimmung, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. 2. 1987 beschlossen und mit der Eintragung das Vereinsregister am 14. 8. 1987 wirksam.

## Geschäftsordnung der Naturforschenden Gesellschaft B A M B E R G $\,$ e. V.

### A) Allgemeines

- Die Erstellung der Geschäftsordnung ist ein satzungsgemäßer Auftrag. Sie legt die Zuständigkeiten der einzelnen Vereinsorgane fest, regelt den internen Verlauf der Vereinsgeschäfte und bestimmt die Aufgabe und Rechte der Vereinsmitglieder.
- Organe des Vereins sind der Vorstand, dem ein Mitgliederausschuß zur Seite steht (Satzung § 6) und die Mitgliederversammlung.
- 3. Diese Geschäftsordnung legt fest, daß die Verwaltung des Vereins grundsätzlich dem Vorstand und dem in der Satzung aufgeführten Mitgliederausschuß obliegen. Sollte hierüber einmal keine Einigkeit mehr bestehen, ist Satzungsänderung anläßlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 4. In die Führungsgremien können nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind, gewählt werden.
- 5. Die Tätigkeit in den Führungsgremien der Naturforschenden Gesellschaft Bamberg e. V. ist ehrenamtlich.

#### B) Verwaltungsmaßnahmen

- 1. Einberufung zu Sitzungen
  - a) Zu Vorstandssitzungen ist schriftliche Einladung erforderlich. Es sind jährlich mindestens zwei Vor-

- standssitzungen abzuhalten, möglichst zu einem festen, gleichbleibenden Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Zu Sitzungen des Mitgliederausschusses ist grundsätzlich schriftlich, möglichst unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
- c) Die Einladungen zu den Vorstands- und Mitgliederausschußsitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden bzw. durch den von ihm beauftragten Vertreter.
- d) In der Regel sind gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Mitgliederausschuß im Sinne einer erweiterten Vorstandssitzung anzustreben.
- e) Können einzelne Tagesordnungspunkte nicht mehr in einer Sitzung behandelt werden, sind diese auf die nächste Tagesordnung zu setzen. In diesem Falle ist dann keine Verschiebung oder Änderung möglich. Duldet die Entscheidung keinen Aufschub, muß eine weitere Sitzung mit einer Frist von acht Tagen einberufen werden.
- f) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder des Vorstandes bzw. des Mitgliederausschusses muß eine Sitzung dieser Gremien einberufen werden. Dieser Antrag ist in dem Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

## 2. Beschlußfassung

- a) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der dem jeweiligen Organ angehörenden Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.
- b) Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder zu Beginn der Sitzung (spätestens eine halbe Stunde nach Einberufungstermin) anwesend, wird von den Anwesenden mit Mehrheit ein neuer Zeitpunkt festgelegt. Hierfür muß unbedingt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Ein Zeitraum von mindestens drei Tagen zwischen Absendung der Briefe (Poststem-

- pel) und dem neuen Sitzungstermin ist einzuhalten. Dann ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- c) Anträge sind angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für sie stimmt (50 % 1). Bei Stimmengleichheit (Für-Stimmen im Verhältnis zu Gegenstimmen plus Enthaltungen) ist ein Antrag abgelehnt.
- d) Die Entscheidungen werden per Handzeichen getroffen. Es muß schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordert.
- e) Abstimmungen können nur während der offiziellen Dauer einer Sitzung erfolgen. Ihr Beginn und das Ende werden vom Sitzungsleiter festgelegt.
- f) Auf Antrag ist ein Protokoll der Sitzung zu fertigen.

## 3. Änderung von Beschlüssen

- a) Das Votum der Mitgliederversammlung ist für alle Organe der Naturforschenden Gesellschaft Bamberg bindend.
- b) Beschlüsse des Vorstandes können nur vom Vorstand, Beschlüsse des Vorstandes und des Mitgliederausschusses nur von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

## C) Die Aufgaben und Rechte des Vorstandes

## Allgemeines:

a) Ein Haushaltsplan ist zu erstellen. Der Vorsitzende muß das Budget für das jeweilige nächste Jahr so rechtzeitig erarbeiten, daß es von dem erweiterten Vorstand bis 31. 12. eines jeden Jahres veabschiedet werden kann. Stimmt der erweiterte Vortand dem Kostenvorschlag nicht zu, kann der Vorsitzende den Haushaltsplan der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen. Kommt auch hier keine Einigung zustande, dann gelten die Beträge aus dem abgelaufenem Geschäftsjahr ohne die DM 3000.-- übersteigenden Einzelinvestitionen.

- b) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes erledigen die ihrem Bereich zufallenden Aufgaben. Herrscht hierüber Unklarheit, beauftragt der Vorsitzende ein Vorstandsmitglied mit deren Erledigung. Kommt hierbei keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand über den Zuständigkeitsbereich.
- c) Die einzelnen Vorstandsmitglieder verfügen über die im Rahmen des Haushaltsplanes bewilligten Mittel und sind dafür verantwortlich.
- d) Alle Ausgaben-Belege müssen von dem Vorstandsmitglied, in dessen Verantwortungsbereich die Angelegenheit fällt, begutachtet und dann dem Finanzkassier übergeben werden. Nach dessen rechnerischer
  Prüfung erfolgt Bezahlung. Bei Unklarheiten wird die
  Entscheidung des Vorsitzenden eingeholt, ist auch
  dann keine Einigung möglich, entscheidet der Vorstand während seiner nächsten Sitzung über die weitere Behandlung des anstehenden Falles. Verträgt die
  Angelegenheit keinen Aufschub, kann die Entscheidung vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten durch
  Rundruf bei allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden. Hierüber ist vom Veranlasser Protokoll
  zu fertigen.
- e) Der Vorsitzende hat jederzeit Einsicht in alle Geschäftsbereiche.
- f) Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausgabenmäßig auf die einzelnen Vorstandsbereiche zu verteilen. Entsprechende Kontierung ist erforderlich.
- g) Vor jedem Beschluß, gleich in welchem Gremium, ist festgelegt, zu welchem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes die Angelegenheit gehört. Dem verantwort-

- lichen Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, gleichgültig ob es sich um eine ausgabenwirksame Angelegenheit handelt oder nicht.
- h) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorsitzende diese Position bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

### 2. Zuständigkeiten des Vorstandes

- a) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen. Er beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er koordiniert, soweit erforderlich, sämtliche Aktivitäten. Er ist für das Veranstaltungsprogramm, das Publikationswesen sowie für alle Rechtsangelegenheiten zuständig. Der Vorsitzende erstattet dem erweiterten Vorstand mindestens zweimal im Jahr Bericht und leitet die Jahresmitgliederversammlung. Die an die Naturforschende Gesellschaft Bamberg e. V. gerichtete Eingangspost öffnet der Vorsitzende oder dessen Beauftragter und leitet sie erforderlichenfalls weiter.
- b) Bei Verhinderung oder Erkrankung des Vorsitzenden ist der Stellvertreter des Vorsitzenden zuständig. Er soll im übrigen den Vorsitzenden bei seiner umfangreichen, verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützen.
- c) Der Schatzmeister/Finanzkassier schreibt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins fort, begleicht alle ordnungsgemäß eingereichten Rechnungen und sorgt dafür, daß laufend ein Überblick über die Finanzlage der Naturforschenden Gesellschaft Bamberg gegeben werden kann. Der Schatzmeister achtet weiterhin darauf, daß alle Ausgabenbelege von dem jeweils verantwortlichen Vorstandsmitglied eingereicht werden. Rechnerische Überprüfung ist durch den Schatzmeister vorzunehmen. Werden Rechnungen vorgelegt, die er-

sichtlich budgetmäßig nicht erfaßt sind, muß sofort der Vorsitzende unterrichtet werden. Eine Bezahlung darf bis zu dessen Entscheidung nicht erfolgen.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die gesamte und reibungslose Abwicklung des Beitragsaufkommens und für die Erfassung sämtlicher Personenstandsveränderungen sowie für die Führung ver Vereinsdatei. Er erfährt bei dieser Tätigkeit Untestützung durch die Mitglieder des Vorstandes.

- d) Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Vorstands-, Vereins- und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Über die Veranstaltungen der Gesellschaft fertigt der Schriftführer Berichte, die als Ausdruck der Öffentlichkeitsarbeit der Lokalpresse mit der Bitte um Veröffentlichung übergeben werden. Zusammen mit dem Vorsitzenden ist das Publikationswesen (Jahresberichte) ein Aufgabengebiet des Schriftführers. Im Auftrag des Vorsitzenden kann der Schriftführer zu den Vorstands- und Mitgliederausschußsitzungen einladen.
- e) Der Bibliothekar verwaltet die eingehende Tauschliteratur, die Eigentum der Staatsbibliothek Bamberg ist. Zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder fertigt er Kopien der Inhaltsverzeichnisse aktueller deutsch- und englischsprachiger Literatur an.

### D) Aufgaben und Recht des Mitgliederausschusses

1. Der Ausschuß aus drei gewählten Vereinsmitgliedern, der vom Vorsitzenden erweitert werden kann, steht dem Vorstand für die Programmgestaltung und für redaktionelle Aufgaben bei der Herausgabe wissenschaftlicher Berichte zur Seite. Stimmrecht haben nur die von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitglieder.

- Die Mitglieder des dreiköpfigen Ausschusses haben weiterhin darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- 3. Jeder Mitgliederversammlung muß eine vorbereitende Sitzung des Mitgliederausschusses vorausgehen, die gemeinsam mit einer Vorstandssitzung erfolgen kann.

## E) Die Aufgaben von Fachausschüssen

- a) Zur intensiven Behandlung bestimmter Fragen und zur Erleichterung bei Entscheidungsfindungen können vom Vorstand Fachausschüsse eingesetzt werden. Ihr Themenbereich muß klar abgegrenzt sein.
  - b) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen dem Verein angehören. Deren Vorsitzender muß in jedem Falle ein Vorstandsmitglied sein. Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmung der Geschäftsordnung.
  - c) Die Beschlüsse der Fachausschüsse sind für die Naturforschende Gesellschaft Bamberg in keiner Weise bindend. Sie sind lediglich Empfehlungen und Entscheidungshilfen für den Vorstand.

## F) Rundschreiben und Jahresberichte

Für ein jeweiliges Halbjahr werden die Mitglieder der Naturforschenden Gesellschaft über geplante Veranstaltungen und die allgemeinverbindlichen Beschlüsse der Entscheidungsgremien durch Rundschreiben informiert. Der wissenschaftliche Jahresbericht ist möglichst jährlich im Selbstverlag zu fertigen. Publikationsrecht hat jedes Vereinsmitglied.

XIVII

Für den Jahresbericht ist ein Kostenvoranschlag einzuholen und im Etat der Gesellschaft sind die voraussichtlichen Kosten ausgewogen einzuplanen. Übersteigen die Kosten der Publikationswünsche die etatmäßig zustehenden Mittel, gibt ein Fachausschuß dem Vorsitzenden Empfehlungen über Umfang und Inhalt des Jahrsberichtes.

G) Diese Geschäftsordnung tritt am 10. 2. 1987 in Kraft.

Bamberg, den 1. 12. 1986

Vorsitzender

gez. Dr. Ernst Unger gez. Dr. Josef Jäger stellvertr. Vorsitzender

## **ZOBODAT - www.zobodat.at**

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Bericht der naturforschenden Gesellschaft Bamberg

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: 62

Autor(en)/Author(s): Unger Ernst

Artikel/Article: Satzung naturforschende Gesellschaft Bamberg e.V. XXXV-

<u>XLVII</u>